

Kompakt-Ausgabe	September 2010
<p><b>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 09/10</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler ..... 1                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitallebensversicherungen:</li> <li><b>Besteuerung von Alt- und Neupolizen</b></li> <li>Einkommensteuerbescheid:</li> <li><b>Nachträgliche Änderung möglich?</b></li> <li>Werbungskosten/Betriebsausgaben: <b>Gemischt veranlasste Aufwendungen</b></li> </ul> </li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 3                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamthandsanteil:</li> <li><b>Frühere Grundstückseinbringung</b></li> <li>Bilanzierung:</li> <li><b>Wertaufholungsgebot bestätigt</b></li> <li>Schwesterpersonengesellschaften:</li> <li><b>Übertragung von Wirtschaftsgütern</b></li> </ul> </li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer ..... 3                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzielle Eingliederung:</li> <li><b>Umsatzsteuerliche Organschaft</b></li> </ul> </li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 4                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Direktversicherung:</li> <li><b>Pauschalierung der Lohnsteuer</b></li> <li>Außerordentliche Einkünfte:</li> <li><b>Steuerermäßigung für Abfindungen</b></li> </ul> </li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer..... 4                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Photovoltaik- und Solaranlagen:</li> <li><b>Einspeisevergütung sinkt in Stufen</b></li> </ul> </li> </ul> <p><b>Wichtige Steuertermine September 2010</b></p> <p>10.09. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p><b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.09.2010. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Kapitallebensversicherungen

##### Besteuerung von Alt- und Neupolice

Vorsorgesparer mussten sich in den letzten Jahren gleich zweimal umstellen, wenn es um die Besteuerung ihrer Lebensversicherungen ging. Mit dem **Alterseinkünftegesetz** wurden ab 2005 abgeschlossene Police steuerpflichtig und auch die Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 brachte neue Regelungen.

Der Bundesfinanzhof befasst sich derzeit in vielen Fällen noch mit der Prüfung der **Steuerfreiheit** bei bis 2004 abgeschlossenen Verträgen (Altpolice Altpolice). Derweil müssen Anleger beim Abschluss von Neupolice neue Vorschriften beachten und bei ihren Altpolice eine **schädliche Verwendung** der Sparsumme **vermeiden**.

Damit Sie den Überblick behalten, haben wir für Sie die sieben wichtigsten Eckpunkte zusammengestellt:

1. **Steuerfreiheit bei Altpolice:** Diese weiterhin nach den Regeln bis 2004 begünstigten Verträge sind bei vorzeitiger Kündigung, Verkauf an Dritte oder planmäßiger Fälligkeit steuerfrei, wenn die bisherigen Bedingungen - wie zwölfjährige Mindestlaufzeit, keine schädliche Absicherung von Darlehen sowie Einmalbeiträge - eingehalten werden.
2. **Steuerpflicht bei Altpolice:** Bei schädlicher Verwendung unterliegen die Kapitaleinnahmen dem Abgeltungssatz von 25 %. Das ist oft günstiger als noch bis 2008, weil die rechnermäßigen Zinsen nicht mehr die Steuerlast für das übrige Einkommen erhöhen. Wenn ein Sparer mit der Versicherungssumme einen Kredit besichert oder vor Ablauf der zwölf Jahre kündigt bzw. die Police weiterverkauft, gilt das als schädliche Verwendung. Beim Verkauf einer schädlich verwendeten Police unterliegt die Differenz zwischen Verkaufserlös und den bis dahin eingezahlten Prämien der Abgeltungsteuer.
3. **Neupolice mit halber Steuerfreiheit:** Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien unterliegt mit 50 % Ihrem individuellen Steuersatz, wenn Sie die beiden Bedingungen - Mindestlaufzeit zwölf Jahre und Auszahlung frühestens am 60. Geburtstag - einhalten. So lässt sich mit einer fondsgebundenen Lebensversicherung die halbierte Steuerpflicht in die Zukunft verschieben und die Erträge laufen in der Zwischenzeit brutto auf. Das kann zu einer besseren Nachsteuerrendite führen.

4. **Neupolice mit voller Besteuerung:** Sofern eine der beiden Bedingungen (Mindestlaufzeit zwölf und Mindestalter 60 Jahre) nicht eingehalten wird, unterliegt die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien bei Fälligkeit oder Kündigung dem Abgeltungssatz von 25 %. Kommt es bei vorzeitiger Kündigung zu einem Verlust, ist dieser mit anderen positiven Kapitaleinnahmen verrechenbar.
  
5. **Verkauf einer Neupolice:** Die Differenz zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös unterliegt dem Pauschaltarif erst über das Finanzamt, da vorab keine Abgeltungsteuer erhoben wird. Die hälftige Besteuerung ist auch dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte zum Verkaufszeitpunkt Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Ergibt der Verkauf ein Verlustgeschäft, liegen verrechenbare negative Kapitaleinnahmen vor.
  
6. **Neupolice mit wenig Absicherung:** Bietet die Kapitallebensversicherung einen zu geringen Todesfallschutz, um hierdurch die Rendite zu verbessern, kann die halbe Steuerfreiheit bei solchen Verträgen nicht mehr genutzt werden.
  
7. **Vermögensverwaltende Neupolice:** Darf ein Sparer sein eingebrachtes Vermögen unter dem Mantel einer Police weiterlaufen lassen, gelten andere Regeln. Solche Versicherungen werden meist im Ausland angeboten und sollen über diesen Umweg Steuervorteile bringen. Das gelingt aber nicht, weil jährlich Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse zu zahlen ist. Bei der späteren Fälligkeit kommt eine weitere Steuerpflicht hinzu, sollte der Auszahlungserlös über den bisher versteuerten Summen der Vorjahre liegen. Ausgenommen davon sind fondsgebundene Versicherungsverträge, sofern sich die Verwaltung auf öffentlich vertriebene Investmentfonds beschränkt.

## Einkommensteuerbescheid

### Nachträgliche Änderung möglich?

Steuermindernde Tatsachen (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben) brauchen Sie nicht korrekt zuzuordnen bzw. geltend zu machen, wenn sich steuerlich keine Auswirkung ergibt, beispielsweise weil die Steuer ohnehin 0 € beträgt. In bestimmten Fällen kann dieser Verzicht aber zu Nachteilen führen. Zu der Frage, wie man verfährt, wenn man dies erst nach Erhalt des betreffenden Steuerbescheids entdeckt, weist die Verwaltung auf folgende Fälle hin:

**Kindergeld:** Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird bei der Kindergeldzahlung nur berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte und Bezüge eine bestimmte Grenze (ab 2010: 8.004 €) nicht überschreiten. Die zuständige Familienkasse ist nicht an die Feststellungen des Finanzamts im Steuerbescheid des Kindes gebunden, so dass eine Änderung dieses Bescheids nicht erforderlich ist.

**BAföG-Leistungen:** Die Ämter für Ausbildungsförderung müssen die im Einkommensteuerbescheid aufgeführten positiven Einkünfte bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung übernehmen. Insoweit besteht eine Bindungswirkung. Wenden Sie sich nachträglich gegen die Höhe der Einkünfte, ist der Steuerbescheid noch änderbar.

**Beiträge zur IHK und zu anderen Körperschaften:** Bemisst sich der Beitrag zur IHK oder zu anderen vergleichbaren Institutionen nach der Höhe einzelner Einkünfte, kann der Steuerbescheid ebenfalls geändert werden, wenn Sie sich nachträglich gegen die Höhe der Einkünfte wenden. Das gilt sowohl für Einkommensteuer- als auch für Gewerbesteuerbescheide.

## **Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug**

### Gemischt veranlasste Aufwendungen

**Geschäftlich** bzw. **beruflich** veranlasste Aufwendungen lassen sich nicht immer eindeutig von den **privat** veranlassten trennen. Kosten, die sich nicht objektiv dem einen oder dem anderen Bereich zuordnen ließen, berücksichtigten die Finanzämter bisher regelmäßig nicht steuermindernd.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dieser Praxis eine klare Absage erteilt: Bei **Reisen** aus geschäftlichem oder beruflichem Anlass sind gemischt veranlasste Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, auch wenn berufliche und private Aspekte verbunden wurden.

Folgende Grundsätze hat er hierzu aufgestellt:

- Gemischt veranlasste Aufwendungen sind insgesamt der privaten Lebensführung zuzuordnen, wenn und soweit die beruflichen bzw. betrieblichen Aufwendungen nicht nach objektiven Maßstäben und in nachprüfbarer Form getrennt ermittelt werden können.
- Zwecks Abzugs müssen Sie die Reisekosten anhand von Zeitfaktoren (tage- oder stundenweise) oder durch sachgerechte Schätzung nach der Veranlassung in einen beruflichen und einen privaten Teil aufteilen können.
- Kostenbestandteile sind der privaten oder der beruflichen Veranlassung zuzurechnen, soweit dies leicht und eindeutig möglich ist.
- Die berufliche Veranlassung der Aufwendungen müssen Sie selbst nachweisen (Beweislast).
- Sofern die berufliche bzw. betriebliche Veranlassung von untergeordneter Bedeutung ist, sind die Kosten vollständig nicht abziehbar.

Der BFH hat bestätigt, dass die Kosten der Teilnahme an einem **Fortbildungskurs**, der sich mit bestimmten Stundenzahlen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „**Sportmedizin**“ anrechnen lässt, zumindest teilweise als Werbungskosten abziehbar sind. Das gilt sogar,

wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten bietet.

Die Kosten einer **Auslandsgruppenreise** sind laut BFH nur dann in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung aufzuteilen, wenn sich die einzelnen Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgrenzen lassen. Die Richter halten vor allem das Verhältnis der Zeitanteile für einen sachgerechten Aufteilungsmaßstab.

## 2. ... für Unternehmer

### Gesamthandsanteil

#### Frühere Grundstückseinbringung

Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, wird die **Grunderwerbsteuer** in Höhe desjenigen Anteils nicht erhoben, zu dem der bisherige Eigentümer am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung entfällt - rückwirkend - insoweit, als sich der Anteil des ehemaligen Eigentümers am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang verringert.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden: Die Vergünstigung entfällt trotz der Verminderung der vermögensmäßigen Beteiligung des grundstückseinbringenden Gesellschafters nicht, wenn aufgrund einer **Anteilsschenkung** eine Steuerumgehung objektiv ausscheidet. Die Finanzverwaltung hat sich diesem Urteil angeschlossen.

### Bilanzierung

#### Wertaufholungsgebot bestätigt

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen Sie grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen und der Sonderabschreibungen bilanzieren. Haben Sie früher ein Wirtschaftsgut auf den niedrigeren Teilwert in Ihrer Steuerbilanz abgeschrieben? Dann müssen Sie seit dem Wirtschaftsjahr 1999 an jedem Bilanzstichtag prüfen, ob die Gründe für eine außerordentliche Abschreibung (**Teilwertabschreibung**) und damit für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts vorliegen. Ist das an einem späteren Stichtag nicht mehr der Fall, müssen Sie eine Wertaufholung vornehmen. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass dies **verfassungsgemäß** ist - auch wenn davon Teilwertabschreibungen erfasst werden, die mehr als zehn Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorgenommen worden sind.

## Schwesterpersonengesellschaften

### Übertragung von Wirtschaftsgütern

Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern müssen die **stillen Reserven** grundsätzlich aufgedeckt und versteuert werden: Wer die stillen Reserven erwirtschaftet hat, muss sie letztlich auch versteuern (**Subjekttheorie**). Davon abweichend ist bei der Überführung zwischen zwei Betriebsvermögen Betriebsvermögen desselben Steuerzahlers der **Buchwert** anzusetzen. Ob die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft auf eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft zur Aufdeckung der stillen Reserven führt, war bisher umstritten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die **zwingende Buchwertfortführung** auf Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ausgeweitet. Seinem Beschluss zufolge können Sie Wirtschaftsgüter zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ohne Aufdeckung der stillen Reserven übertragen.

**Hinweis:** Auch wenn die Argumentation des BFH überzeugt, sollten Sie solche Übertragungen aufschieben, bis die Finanzverwaltung sich dazu geäußert hat! Wir beraten Sie gerne dazu.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Finanzielle Eingliederung

#### Umsatzsteuerliche Organschaft

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der Verhältnisse **finanziell**, wirtschaftlich und organisatorisch ins Unternehmen des Organträgers **eingegliedert** ist (Organschaft). Diese Eingliederung setzt voraus, dass der Organträger so an der Organgesellschaft beteiligt ist, dass er seinen Willen durch Mehrheitsbeschlüsse durchsetzen kann.

Der Bundesfinanzhof hat seine **Rechtsprechung geändert**: Verfügen mehrere Gesellschafter nur gemeinsam über die Anteilsmehrheit an einer GmbH und einer Personengesellschaft, ist die GmbH nicht finanziell in die Personengesellschaft eingegliedert. Somit sind Schwesterkapitalgesellschaften und Personengesellschaften **umsatzsteuerrechtlich** nunmehr **gleichgestellt**.

**Hinweis:** Das kann für betroffene, miteinander verbundene Gesellschaften erhebliche Konsequenzen haben, und zwar nicht nur bei der **Betriebsaufspaltung** zwischen Schwesterunternehmen. Wir informieren Sie gerne frühzeitig über die umsatzsteuerlichen Folgen.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Direktversicherung

#### Pauschalierung der Lohnsteuer

Als Arbeitgeber können Sie die Lohnsteuer von Beiträgen für die Direktversicherung eines Arbeitnehmers mit einem Pauschsteuersatz von 20 % der Beiträge erheben. Das gilt aber nur, soweit die zu steuernden Beiträge **1.752 € je Arbeitnehmer** im Kalenderjahr nicht übersteigen. Beiträge zu Direktversicherungen können laut Bundesfinanzhof nur dann in die **Durchschnittsberechnung** einbezogen werden, wenn ein gemeinsamer Versicherungsvertrag vorliegt. Versicherungen, die nach einem **Arbeitgeberwechsel** beim neuen Arbeitgeber als Einzelversicherungen fortgeführt werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

**Hinweis:** Die Pauschalbesteuerung von Beiträgen an Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen wurde für **Neuverträge ab 2005** abgeschafft. Die Durchschnittsbeitragsberechnung gilt nur noch für Zuwendungen an nichtkapitalgedeckte Pensionskassen.

### Außerordentliche Einkünfte

#### Steuerermäßigung für Abfindungen

Außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Entschädigungen gehören, die Sie als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen erhalten, können ermäßigt besteuert werden. Das geht aber nur, wenn sie Ihnen **zusammengeballt zufließen**. Beispiel: Sie erhalten nach einer Kündigung einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum mehr, als Sie bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätten. Laut Bundesfinanzhof ist für die Prüfung der Zusammenballung eine hypothetische und prognostische Betrachtung - zumeist der Gehaltsentwicklung des Vorjahres - erforderlich.



## 5. ... für Hausbesitzer

### Photovoltaik- und Solaranlagen

#### Einspeisevergütung sinkt in Stufen

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** garantiert jedem, der mittels Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen Strom in öffentliche Netze einspeist, über 20 Jahre hinweg einen Festpreis je Kilowattstunde. Den Festpreis gibt es unabhängig davon, ob der Strom teilweise für die eigene Familie verwertet wird. Das neu gefasste EEG ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten und gilt für Strom aus Anlagen, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden. Die Netzbetreiber bleiben verpflichtet, den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

Dabei gilt für kleine Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW erstmals ein reduzierter Vergütungssatz von 25,01 Cent/kWh im Vergleich zum normalen **Einspeisetarif** von 43,01 Cent/kWh. Nicht selbstverbraucher und damit ins Netz eingespeister Strom - z.B. in Zeiten geringen eigenen Strombedarfs - wird mit dem normalen Einspeisetarif vergütet. Die dem Netzbetreiber in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer** ist in diesen Vergütungsbeträgen nicht enthalten. Das EEG 2004 gilt weiterhin für Anlagen, die zwischen dem 01.08.2004 und dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden.

Eine weitere Änderung des EEG sieht eine **Absenkung der Vergütung für Solarstrom** vor:

- Für **Dachanlagen** und **Anlagen an Gebäuden** sinkt die Vergütung zum 01.07.2010 einmalig um 13 % und bei Anlagen, die erst nach dem 30.09.2010 in Betrieb genommen werden, erfolgt eine Kürzung um 16 %. Am 01.01.2011 kommt es zu einer weiteren, ohnehin vorgesehenen Absenkung um 9 %.
- Bei **Freiflächenanlagen** beträgt die Absenkung zum 01.07.2010 12 %. Anlagen, die erst nach dem 30.09.2010 in Betrieb genommen werden, erfahren eine Kürzung um 15 %.

Beim **Eigenverbrauch** von Solarstrom steigt die Vergütung von 3,6 Cent/kWh auf 8 Cent/kWh für Anlagen mit einer Leistung bis 800 kW; das bedeutet mehr als eine Verdoppelung. Der für den Eigenverbrauch gewonnene Strom wird über einen Zähler registriert und bezuschusst.

**Hinweis:** Ab 2011 sinkt die Vergütung für **neue Anlagen** um 9 %.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens